



Tötung auf Verlangen (§ 216)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tod eines anderen Menschen *

b) **Verlangen des Getöteten** nach seiner eigenen Tötung

c) **ausdrücklich** = wenn das Verlangen verbal oder gestisch unmissverständlich geäußert worden ist.

d) **ernsthaft** = wenn sich das Opfer der Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses bewusst ist.

- Keine Ernsthaftigkeit liegt vor, wenn das Verlangen eines der folgenden Eigenschaften hat:
 - nicht freiwillig (unter Zwang)
 - nicht frei verantwortlich (z.B.: unter erheblicher Alkoholisierung, aus einem Irrtum heraus, fehlende Einsichtsfähigkeit, fehlende Einsichtsreife bei Jugendlichen)
 - nicht aufgrund gefestigter Überlegung (z.B.: aus einer eher spontanen, depressiven Augenblicksstimmung heraus: BGH NSTZ 2011, 340: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/10/3-168-10.php?referer=db>).

e) **Täter wird dadurch zur Tötung bestimmt**

= wenn das Verlangen den entscheidenden Beweggrund des Täters für die Tötung darstellt.

- Das Verlangen muss zwar den entscheidenden Beweggrund des Täters bilden, muss aber nicht sein einziger sein.
- Das ist z.B. nicht der Fall, wenn die Hauptinitiative zur Tötung vom Täter ausgeht (BGHSt 50, 80, „Kannibalen-Fall“: <https://openjur.de/u/182672.html>)
- Wer ein Sterbeverlangen des Geschädigten gar nicht kennt, kann nicht dadurch „bestimmt“ werden.
- Das Verlangen kann vom Getöteten wirksam an Bedingungen geknüpft werden. Will die Person durch einen Schuss getötet werden, der Täter vergiftet es aber, so liegt kein § 216 vor, weil er nicht zu *dieser* Tötung bestimmt worden ist.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

* Anm.: Der hier dargestellte Aufbau folgt der Sicht des BGH, § 216 sei ein eigenständiger Tatbestand. Im Prüfungsaufbau reicht daher hier die Feststellung des Todes eines anderen Menschen - §§ 212, 211 müssen nicht zuvor geprüft werden. Die Rechtslehre geht dagegen von einer Privilegierung zu § 212 aus, nach dieser hL müsste § 216 am Ende einer § 212-Subsumtion erörtert werden.

Lesetipps:

- [BGH 5 StR 267/17 \(21. 2. 2018\)](#) (Kannibalistisch-sexuelle Tötung)
- Marxen u.a.: „Der Kanibalen-Fall“: http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS_2005_07.pdf?id=47261